

Architektenkammer des Saarlandes
Neumarkt 11
66117 Saarbrücken

oder per Fax an:

0681.9544111

oder per Mail:

britodasilva@aksaarland.de

ERKLÄRUNG FÜR DAS 1. HALBJAHR _____

01

- Ja**, in diesem Jahr habe ich selbständige Architektentätigkeit ausgeübt bzw. werde ich selbständige Architektentätigkeit ausüben
- Nein**, seit dem 1. Januar bis zum heutigen Tag dieses Jahres habe ich keine selbständige Architektentätigkeit* - auch nicht in Nebentätigkeit - ausgeübt. Sollte ich im Laufe des Jahres eine selbständige Architektentätigkeit - auch in Nebentätigkeit - aufnehmen, so werde ich dies der Kammer unverzüglich mitteilen.

02

Name (bitte in Druckbuchstaben)

Mitgliedsnummer

Datum

Unterschrift

* Selbständig ist eine Architektentätigkeit dann, wenn sie unabhängig (freiberuflich) - und nicht von einem abhängigen Arbeitnehmer auf Weisung des Arbeitgebers - ausgeübt wird. Dies kann eine Tätigkeit als freischaffender Architekt oder als Gesellschafter eines Planungsbüros, eines Wohnungsbauunternehmens, eines baugewerblichen Betriebes etc. sein. Freiberuflich ist auch die Architektentätigkeit, die Angestellte oder Beamte in Nebentätigkeit erbringen. I. d. R. gelten Honorareinnahmen aus Nebentätigkeit als „Einkünfte aus selbständiger Arbeit“ und müssen in der Steuererklärung deklariert werden.